

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Streithausen vom 20.04.2023

Der Ortsgemeinderat von Streithausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 64), BS 2020-1 sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

Die Gemeinde Streithausen, im folgenden Friedhofseigentümer genannt (FriedhE), ist Eigentümerin des in der Gemarkung Streithausen, Flur 22, Auf dem Hoffeld, Nr. 167, gelegenen Friedhofes.

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
2. Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren oder
 - b) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
 - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
4. Die Angehörigen des Klosters Marienstatt können mit Genehmigung der Gemeinde auf dem klostereigenen Friedhof bestattet werden.

2. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
 - b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen angeleinte Hunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder

bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens ... Tage vorher anzumelden

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft festgesetzt und ist der Ortsgemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

Die vom Standesamt ausgestellte Bestattungsgenehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 6

Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie sollen nicht schwer verrottbar sein.

Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Die Särge für Kindergräber haben die Abmessung 1,40 m x 0,55 m x 0,60 m. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 7

Grabherstellung

Die Gräber werden vom Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit von Aschen, die in eine bestehende Reihengrabstätte nachbestattet werden, beträgt mindestens 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Gemeinde sind nicht zulässig.

Der Ablauf der in der Gemeinde vorgesehenen Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen-grabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemein-de/Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines ge-werblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

4. Grabstätten

§ 10

Allgemeines, Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden nur als Reihengrabstätten, Erdwiesengrabstätten und Urnenreihengrabstätten eingerichtet.

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11

Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

Auf Wunsch kann die Nachbestattung einer Urne in eine bestehende Reihengrabstätte erfolgen. Die Nachbestattung ist nur möglich, wenn noch eine ausreichende Ruhezeit von mindestens 15 Jahren gegeben ist.

§ 12

Urnengrabstätten

Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten
- b) in einer bereits bestehenden Reihengrabstätte (in Fällen des § 13)
- c) in dem Grabfeld für anonyme Bestattungen

Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13 Baumgrabstätten

(1) Bei den Baumbestattungen erfolgt eine Beisetzung von Urnen im Wurzelbereich von als Grabbaum zugelassenen Bäumen auf dem entsprechenden Grabfeld.

(2) Es stehen nur Urneneinzelgrabstätten zur Verfügung. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung vergeben.

(3) Die Urnen müssen so beschaffen sein, dass sie sich innerhalb von fünf Jahren im Erdreich zersetzt haben.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist in Abstimmung mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten befugt, Markierungsschilder in einheitlicher Größe an der Bestattungsstelle anzubringen.

(5) Die Aufschriften dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthalten und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gegen Berechnung beschafft und angebracht.

(6) Im Wurzelbereich der Bäume dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale und Gedenksteine zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grab-beigaben niederzulegen
- Kerzen und Lampen aufzustellen
- Anpflanzungen vorzunehmen.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Allgemeines

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 15 Grabmale

Die Grabmale sollen sich in der Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmalen entsprechend anpassen.

Es dürfen nur Gedenksteine aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden.

Als Werkstoffe sind zulässig:

1. Natursteine
2. Holz
3. geschmiedetes oder gegossenes Metall

Es können errichtet werden:

1. stehende Grabmale und
2. liegende oder flach geneigte Grabmale, die nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig sind

Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht. Die Gestaltung und handwerksgerechte schlichte Bearbeitung, gemäß dem Werkstoff, ist den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung anzupassen. Grabmale sollen keinen sichtbaren Sockel haben und aus einem Stück hergestellt sein. Lichtbilder auf dem Grabmal sind erlaubt.

Nicht zugelassen sind:

- a) Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind
- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall
- c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen
- d) Inschriften, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen
- e) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

§ 16 Schriftzeichen

Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt sein und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen.

§ 17 Größe der Grabmale

1. Auf Grabstätten für Verstorbene bis zu fünf Jahren sind Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig:

- a) stehende Grabmale:
 Höhe: bis 0,50 m
 Breite: bis 0,45 m
- b) liegende Grabmale:
 Länge: bis 0,30 m
 Breite: bis 0,45 m
2. Auf Grabstätten für Verstorbene über fünf Jahren sind Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig:
- a) stehende Grabmale:
 Höhe: bis 1,00 m
 Breite: bis 0,80 m
- b) liegende Grabmale:
 Länge: bis 0,50 m
 Breite: bis 0,60 m
3. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 16 für vertretbar hält.

§ 18 Grabeinfassung

Die Einfriedung einer Grabstätte erfolgt durch eine zum Grabmal passende Steinumrandung, die als Grababgrenzung dient. Der Steinbelag wird bodengleich verlegt. Die vorgeschriebene Grabumrandung hat eine Breite von 0,12 m bzw. 0,08 m bei Grabstätten Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

Grababmessungen:

- a) Erwachsenengrab:
 Innenmaß: 0,80 m x 2,00 m
 Außenmaß: 1,04 m x 2,32 m
- b) Kindergrab:
 Innenmaß: 0,45 m x 0,90 m
 Außenmaß: 0,60 m x 1,20 m

Das Abdecken der Grabstätten mit Platten ist bis zu 30% der Grabfläche zulässig.

§ 19 a

Gestaltung von Urnenreihengrabstätten

Die Urnenreihengrabstätten sind durch eine Platte aus Naturstein ebenerdig abzudecken, die gleichzeitig als Grabmal dient.

Die Platten sollen folgende Maße einhalten:

Breite : 0,40 m
Länge : 0,60 m
Stärke : 0,05 m

Die Urnenreihengrabstätten sind bereits mit Steinumrandungen eingefasst.

§ 19 b

Gestaltung des Wiesengrabfeldes

Es dürfen nur Gedenksteine aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Es sind nur stehende Grabmale in der Höhe bis 1,00 m und in der Breite bis 0,80 m zulässig. Die Größe des Plattensockels darf die Außenmaßbreite von 1,04 m und die Länge von 0,60 m nicht übersteigen. Vor dem Grabmal ist ebenerdig die Anbringung einer Grabplatte zulässig. Diese Grabplatte, welche aus demselben Material wie Grabmal und Plattensockel bestehen muss, darf in der Länge und in der Breite die Größe von 0,60 m nicht überschreiten. In diesem Grabfeld ist keine Erdbepflanzung gestattet und die Grabstätten dürfen nicht durch eine Steinumrandung o. Ä. eingefasst werden.

§ 20

Zustimmungserfordernis

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Lieferung und Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

§ 21

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 22

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Scheint die Sicherheit gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherheitsmaßnahmen treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Grabmale oder Teile davon können entfernt werden, die Gegenstände sind drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Für die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits belegte Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen, wenn die Friedhofsverwaltung dies anordnet und durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen wird. Kommt der Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Verwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Wird das Grabmal nicht binnen drei Monaten abgeholt, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabmale von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verantwortliche die Kosten zu tragen.

Die Gebühr für die spätere Einebnung wird ab dem In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bei Erwerb der Grabstätte erworben.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
2. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG) verantwortlich.
3. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
4. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 26

Vernachlässigte Grabstätten

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig, nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 15 Jahren, einebnen lassen.

7. Leichenhalle

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen bleiben geschlossen. Der Zutritt zu der Halle und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

Bei Grabstätten, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Ruhezeit nach § 8.

Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich auf dem Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 verhält
2. die besonderen Verbote des § 5 nicht beachtet
3. eine gewerbliche Tätigkeit ohne Zulassung ausübt
4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale und Einfriedung der Grabstätten nicht einhält (§§ 18 und 19)
6. als Verfügungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20)
7. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält und Grabmale ohne Zustimmung entfernt (§§ 22 und 23)
8. Grabstätten vernachlässigt und
9. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 3 Satz 2 betritt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 19 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes genannten Betrag geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 02.01.1975 (BGBl. S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde Streithausen verwalteten Einrichtungen und des Friedhofs sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Grabregisterverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufender Nummer der Reihengräber zu führen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 12.06.1992, zuletzt geändert am 06.09.2011, und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Streithausen, den 20.04.2023

Kohlhaas
Ortsbürgermeister

(Siegel)